

Ergänzung zu TOP 5

Protokollerklärung für die Niederschrift der Ortsbeiratssitzung vom 15.06.2021 der Ortsbeiratsfraktionen der CDU, der SPD und der Partei'DIE LINKE:

1. Die Ortsbeiratsfraktionen der CDU, der SPD und der Partei DIE LINKE vertreten die Auffassung, dass den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern kein Recht zusteht, dem Oberbürgermeister Anmerkungen bzw. Auswahlvorschläge für die weitere Behandlung zu den vom Ortsbeirat beschlossenen Anträgen zu übermitteln (Gleichwertigkeit der Beschlüsse).
2. Der Oberbürgermeister ist im Rahmen des § 50 Abs. 6 Satz 2 und 3 GemO grundsätzlich berechtigt, an die Dezernentinnen und Dezernenten Einzelweisungen/Bearbeitungshinweise zu richten. Der Oberbürgermeister muss indessen jeden Beschluss eines Ortsbeirates prüfen; eine allgemeine Obergrenze (x Stellungnahmen pro Ortsbeiratssitzung) ohne konkret formulierte Auswahlkriterien ist indessen unzulässig.
3. Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern steht als Ehrenbeamten der Landeshauptstadt Mainz nach § 36 Beamtenstatusgesetz das Remonstrationsrecht zu.